

Aufwendungen für ein Erststudium unbegrenzt abziehbar

Kosten für ein Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung sind Werbungskosten

Einkommensteuererklärungen einreichen - Verlustvorträge sichern

Mit seinem Urteil vom 18.06.2009 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die **Kosten eines Erststudiums** in unbegrenzter Höhe als **Werbungskosten** bei den aktuellen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bzw. als **vorweggenommene Werbungskosten** zu künftigen Arbeitseinkünften abziehbar sind, wenn dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen ist.

Nach bisheriger Auffassung der Finanzverwaltung waren die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung anfallende Aufwendungen für ein Erststudium lediglich als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 EUR anzuerkennen.

Dies hat zur Folge, dass bei Studenten, die während des Studiums keine oder nur geringe Einnahmen haben, der begrenzte Sonderausgabenabzug wirkungslos verpufft.

Bei der Anerkennung der Kosten für das Studium als Werbungskosten kann ein Student, der während des Studiums auch arbeitet, diese Kosten in unbegrenzter Höhe bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen.

Bei Studenten, die während des Studiums keine oder nur geringe Arbeitseinkünfte haben, wirken sich die Kosten für das Studium steuerlich nicht aus.

Auf der Grundlage des vorliegenden BFH-Urteils können solche Studenten nun die Kosten für das Studium als vorweggenommene Werbungskosten zu künftigen Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit geltend machen. **Voraussetzung** ist jedoch eine **abgeschlossene Berufsausbildung** vor Aufnahme des Studiums.

Die Aufwendungen für das Studium führen dann zu einem Verlust, der vom Finanzamt festzustellen ist.

Die Kosten für das Studium können auf diese Weise über einen Verlustvortrag in Folgejahre mitgenommen und mit späteren Einnahmen in der Zeit nach dem Studienabschluss verrechnet werden.

Auf diese Weise verringert sich die Steuerlast in den ersten Berufsjahren nach dem Studium.

Voraussetzung für die Feststellung eines solchen Verlustvortrags ist die **Einreichung einer Einkommensteuererklärung**, in der die **Aufwendungen für das Studium als Werbungskosten** zu künftigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auf der Anlage N zur Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Als Aufwendungen für das Studium können u. a. angesetzt werden:

- Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Studienort
- Kosten für Fachliteratur
- Kosten für Arbeitsmittel (z. B. der für das Studium genutzte PC)
- Studiengebühren

Der Verlust kann auch noch für vergangene Jahre geltend gemacht werden.

Für Studenten, die bisher noch keine Einkommensteuererklärung eingereicht haben, gilt eine verlängerte Festsetzungsfrist nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 der Abgabenordnung von sieben Jahren.

Somit können rückwirkend bis zum Veranlagungsjahr 2003 noch Steuererklärungen abgegeben werden, da die Festsetzungsverjährung für dieses Veranlagungsjahr erst mit Ablauf des 31.12.2010 eintritt.

Für die Fälle eines typischen Erststudiums im Anschluss an das Abitur ist die Frage der steuerlichen Behandlung noch nicht geklärt. Dieser Sachverhalt war von den Richtern nicht zu entscheiden.

Vor dem Finanzgericht Niedersachsen ist jedoch ein Verfahren anhängig, das die Frage, ob auch Kosten eines Studiums ohne vorhergehende Berufsausbildung Werbungskosten sind, zum Gegenstand hat (Aktenzeichen 1 K 405/05).

Auch für solche Fälle sollte eine Einkommensteuererklärung eingereicht und die Aufwendungen für das Studium geltend gemacht werden.

Das Finanzamt wird diesen Ansatz mit Bezug auf den beschränkten Sonderausgabenabzug ablehnen.

Gegen die Ablehnung sollte Einspruch erhoben und mit Verweis auf das anhängige Finanzgerichtsverfahren ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

(Rechtsgrundlagen: Urteil des BFH vom 18.06.2009 - VI R 14/07, Niedersächsisches Finanzgericht Az. 1 K 405/05)

□ (Veröffentlicht im Januar 2010)

